

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ce54b52d-74f5-3b3b-a907-53433560585c>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Amtliche Abkürzung	ChemG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6

§ 10 ChemG - Vorläufige Maßnahmen

(1) Sofern auf Grundlage dieses Gesetzes eine vorläufige Maßnahme im Sinne des [Artikels 129 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) oder im Sinne des [Artikels 52 der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) erlassen wurde, unterrichtet die Bundesstelle für Chemikalien unverzüglich die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Angabe der Gründe über die getroffene Entscheidung und legt die wissenschaftlichen oder technischen Informationen vor, auf denen diese vorläufige Maßnahme beruht.

(2) Die Bundesstelle für Chemikalien informiert die zuständigen Landesbehörden über die Entscheidung der Europäischen Kommission nach [Artikel 129 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) oder nach [Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#).

